

20. Ist das Vergehen der Begünstigung durch eine im Ermittlungsverfahren abgegebene unwahre Zeugenaussage vollendet, wenn der Zeuge nach Genehmigung des über seine Aussage aufgenommenen Protokolls auf die Erklärung, daß er seine Aussage nunmehr zu beschwören habe, sie der Wahrheit entsprechend abgeändert hat?

StGB. § 257.

IV. Straffenat. Ur. v. 23. April 1912 g. F. IV 97/12.

I. Landgericht Schneidemühl.

Gründe:

„In einem Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung, in dem es sich darum handelte, den der Mittäterschaft verdächtigen

Töpfergesellen B. zu überführen, ist der Angeklagte über Äußerungen, die B. gemacht haben sollte, durch das Amtsgericht in Sch. als Zeuge vernommen worden. Dabei hat er zunächst verneint, die ihm vorgehaltenen Äußerungen, welche B. getan haben sollte, gehört zu haben; er unterschrieb auch das hierüber aufgenommene Protokoll, änderte seine Aussage aber, als ihm erklärt wurde, daß er sie nunmehr beschwören müsse, ab, gab mehrere den B. verdächtigende Äußerungen an und beschwor alsdann seine Aussage.

Er ist von der Anklage der Begünstigung freigesprochen, weil die ursprüngliche falsche Aussage sich nur als eine vorbereitende Handlung darstelle. Mit dieser habe der Angeklagte seinen Willen, den B. der Bestrafung zu entziehen, noch nicht endgültig betätigt, er habe die falsche Aussage vielmehr rechtzeitig unter Aufgabe seines ursprünglichen Entschlusses durch eine wahrheitsgemäße Aussage ersetzt. Diese Auffassung wird von der Staatsanwaltschaft mit zutreffenden Gründen als rechtsirrig angefochten.

Der Tatbestand der Begünstigung, soweit er hier allein in Betracht kommt, wird dadurch erfüllt, daß der Täter, um einen anderen der Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu entziehen, Handlungen vornimmt, die geeignet und nach seiner Absicht dazu bestimmt sind, den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Diese Voraussetzungen sind nach den bisher getroffenen Feststellungen gegeben.

Daß in einer wissentlich unwahren Aussage im Ermittlungsverfahren, auch wenn sie nicht beeidigt ist, die Begünstigung eines Vergehens gefunden werden kann, ist außer Zweifel (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 28 S. 111 [112]; Rechtspr. Bd. 6 S. 214). Es ist auch festgestellt, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle beabsichtigte, durch seine unwahre Aussage das gegen B. schwebende Strafverfahren für diesen günstig zu gestalten. Irgend welche Anhaltspunkte dafür, daß er bei der unterschriftlichen Vollziehung seiner zu Protokoll gegebenen unwahren Aussage diese noch nicht als abgeschlossen angesehen habe, vielmehr willens gewesen sei, sie noch nicht als seine endgültige Aussage gelten zu lassen und sie abzuändern, bietet der festgestellte Sachverhalt nicht. Es ist namentlich nicht ersichtlich, daß der Angeklagte mit der Möglichkeit einer Beeidigung, die nach § 65 St.P.D. im Ermittlungsverfahren nur auf Grund besonderer Entschließung des vernehmenden Richters erfolgt und in der Regel nicht

stattfindet, gerechnet und etwa mit Rücksicht auf eine solche Möglichkeit seine Vernehmung als noch nicht abgeschlossen angesehen hätte, als er die von ihm zu Protokoll gegebene Aussage genehmigte und unterschrieb. Ging er aber davon aus, daß er seinerseits alles getan habe, was er zu tun willens war, um seine Begünstigungsabsicht zu erreichen, so war, da auch objektiv die abgegebene Aussage ein geeignetes Mittel war, eine Grundlage für die Entschließung der mit der Strafverfolgung gegen B. befaßten Behörde zu bilden, alles geschehen, was zur Erfüllung des Tatbestandes von § 257 StGB. erforderlich war, und es war somit das Vergehen im Sinne dieser Strafvorschrift zur Vollenbung gelangt. Daß der vernehmende Richter sich veranlaßt sah, die Beeidigung eintreten zu lassen, und daß der Angeklagte nunmehr seine Aussage änderte, waren Vorgänge, die außerhalb des Tatbestandes lagen, durch den das Vergehen der Begünstigung zur Entstehung gelangt war; durch sie konnte das einmal zur Vollenbung gebrachte Vergehen der Begünstigung nicht wieder ungeschehen gemacht werden.

Die Annahme der Strafkammer, daß die falsche Aussage des Angeklagten sich nur als eine vorbereitende Handlung darstelle, von der er habe zurücktreten können, ohne sich strafbar gemacht zu haben, kann hiernach nicht als zutreffend angesehen werden. Ebenso wenig aber kann der Tatsache eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, daß das Protokoll erst nach der Abänderung der Aussage zum endgültigen Abschlusse gelangte, oder daß der vernehmende Richter die Aussage noch nicht als abgeschlossen ansah, oder daß endlich dem Angeklagten die Möglichkeit einer Änderung seiner Aussage noch offen stand. Auf alles dies kommt es nicht an, sondern darauf, wann objektiv und nach dem Willen des Angeklagten seine zum Zwecke der Begünstigung des B. gemachte Aussage als abgeschlossen gelten sollte.

Da die Freisprechung des Angeklagten hiernach in dem festgestellten Sachverhalte keine rechtlich bedenkenfreie Grundlage findet, war das Urteil aufzuheben.“